

Häufige Fragen zu Anzeigen trockenfallender Gewässer und Anzeigen zu Änderungen des Gewässernetzes

1) Gibt es eine Frist für die Anzeige eines Gewässers als trockenfallend?

Es gibt keine konkrete Frist für das Anzeigen eines Gewässers als regelmäßig trockenfallend. Sie sollten allerdings beim Abschicken der Anzeigen berücksichtigen, dass die Bearbeitung der Anzeigen etwas Zeit in Anspruch nehmen kann. Sie können den Stand der Bearbeitung auf unserer [Webseite](#) nachvollziehen. Hier wird das Datum der eingegangenen meisten Anzeigen aufgeführt, die aktuell bearbeitet werden. In komplizierteren Fällen kann die Bearbeitung länger dauern.

2) Für welche Gräben gelten die Regelungen für Gewässerrandstreifen?

Die Regelungen für Gewässerrandstreifen (§ 58 NWG) gelten gemäß § 1 NWG § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG nicht für „Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern.“ Ein Graben, der lediglich die Grundstücke eines einzigen Eigentümers be- oder entwässert, ist demnach kein Gewässer 3. Ordnung und somit vom Regelungsbereich der Gewässerrandstreifen nicht betroffen. Eine Anzeige eines trockenfallenden Gewässers ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Sofern Sie nicht einschätzen können, ob für den Graben die Regelungen für Gewässerrandstreifen gelten, können Sie sich an die zuständige Untere Wasserbehörde (Landkreis, kreisfreie oder große selbständige Stadt) wenden.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass das digitale Gewässernetz auch Geometrien bzw. Gewässerdarstellungen enthält, auf die der Gewässerbegriff nach § 1 NWG nicht zutrifft. Demgegenüber sind auch Gräben vorhanden, für die die Regelungen der Gewässerrandstreifen gelten und die bisher nicht im digitalen Gewässernetz sind. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Punkte 7 und 8.

3) Sind auch „Sammelanzeigen“ möglich oder darf jeder Gewässeranlieger (Flächenbewirtschafter / Eigentümer o. ä.) nur „seinen“ eigenen Gewässerabschnitt als trockenfallend melden?

Eine Person kann einen Gewässerabschnitt als regelmäßig trockenfallend anzeigen, dessen wasserrechtliche Vorschriften mehrere Eigentümer, Pächter oder sonstige Anlieger betrifft. Des Weiteren muss die anzeigende Person nicht zwingend selber von den wasserrechtlichen Vorschriften des angezeigten Gewässerabschnitts betroffen sein.

So kann beispielsweise ein Landwirtschaftsberater für seine Kunden oder ein Vorsitzender einer Feldmarkinteressentschaft stellvertretend für seine Mitglieder Gewässerabschnitte als regelmäßig trockenfallend anzeigen.

Eine Privatperson wie z. B. ein Landwirt kann auch einen Gewässerabschnitt als trockenfallend anzeigen, dessen wasserrechtliche Vorschriften mehrere Personen betreffen. In diesen Fällen wird allerdings empfohlen, dass sich die anzeigende Person mit den anderen betroffenen Personen abspricht und die Personen zu weiteren Informationen zu dem Status als (nicht) regelmäßig trockenfallend informiert.

Wenn Sie mehrere Anzeigen schicken wollen, können Sie hierfür auch die jeweiligen Formulare für Sammelanzeigen für [trockenfallende Gewässer](#) und [Änderungen des Gewässernetzes](#) verwenden

4) In dem Anzeigeformular für trockenfallende Gewässer kann ich derzeit nur Informationen für drei Flurstücke angeben. Der von mir anzuzeigende Gewässerabschnitt enthält allerdings mehr als drei Flurstücke. Müsste ich daher je drei Flurstücke eine Anzeige für trockenfallende Gewässer stellen?

Sofern Sie noch ein Anzeigeformular verwenden, auf dem die Informationen zu Flurstücken abgefragt werden, nutzen Sie ein nicht mehr aktuelles Anzeigeformular. Bitte nutzen Sie hierfür das [aktuelle Anzeigeformular für trockenfallende Gewässer](#).

5) Welche konkreten Maßnahmen zählen zu Maßnahmen der Gewässerunterhaltung?

Sofern Sie noch ein Anzeigeformular verwenden, auf dem Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung abgefragt werden, nutzen Sie ein nicht mehr aktuelles Anzeigeformular. Bitte nutzen Sie hierfür das [aktuelle Anzeigeformular für trockenfallende Gewässer](#).

6) Ich finde auf dem [Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz](#) keine Informationen zu dem Namen des Gewässers und der Gewässerkennzahl. Wie ist nun das weitere Vorgehen?

In einigen Fällen liegen für regelmäßig trockenfallende Gewässer weder der Name des Gewässers noch die Gewässerkennzahl vor. In diesen Fällen müssen Sie die entsprechenden Daten nicht in Ihrer Anzeige für trockenfallende Gewässer angeben.

Sofern uns wichtige Angaben fehlen, würden wir Sie im Einzelfall kontaktieren.

7) Der Gewässerabschnitt, den ich als trockenfallend anzeigen möchte, ist nicht im [digitalen Gewässernetz](#) vorhanden. Wie ist hier das weitere Vorgehen?

Das digitale Gewässernetz wird im Rahmen der Anzeigen der trockenfallenden Gewässer aktualisiert. Die Anzeigen zu trockenfallenden Gewässern finden häufig im Umfeld und im Zusammenhang mit „kleineren, weniger bedeutenden“ Gewässern statt.

Die Abbildung dieser Gewässer im digitalen Gewässernetz entspricht manchmal nicht den Gegebenheiten vor Ort, sodass wir gerne mit Ihren Vor-Ort Kenntnissen das digitale Gewässernetz aktualisieren möchten.

Sofern ein Gewässer nicht im digitalen Gewässernetz vorhanden ist, entbindet Sie dies selbstverständlich nicht von der Pflicht zur Einhaltung eines Gewässerrandstreifens.

Wenn Sie ein Gewässer als trockenfallend anzeigen wollen, das nicht im digitalen Gewässernetz ist, bitten wir Sie, mit dem [Änderungsformular Gewässernetz](#) das fehlende Gewässer zu ergänzen und gleichzeitig eine [Anzeige für trockenfallende Gewässer](#) für diesen Gewässerabschnitt zu stellen. Die Anzeige für trockenfallende Gewässer füllen Sie dann selbstverständlich soweit aus, wie die Angaben vorliegen (siehe auch Frage 5).

Sofern Sie bestimmte Angaben nicht vorgenommen haben bzw. vornehmen konnten, begründen Sie dies bitte unter Bemerkung im Anzeigeformular.

8) Im digitalen Gewässernetz ist ein Gewässer eingezeichnet, welches vor Ort nicht vorhanden (bzw. unterirdisch verläuft) ist. Gelten für solche Gewässer dennoch die Regelungen zu Gewässerrandstreifen? Wie ist hier das weitere Vorgehen?

Sofern ein Gewässer im digitalen Gewässernetz vorhanden ist, welches vor Ort nicht (mehr) vorhanden ist, müssen Sie die Vorgaben zu dem Gewässerrandstreifen nicht einhalten.

Bitte nutzen Sie für diesen Fall das [Änderungsformular Gewässernetz](#) und tragen den entsprechenden Gewässerabschnitt ein und geben die Löschung an.

Sofern der Gewässerabschnitt unterirdisch verläuft, müssen Sie selbstverständlich keinen Gewässerrandstreifen einhalten. Dieser Gewässerabschnitt verbleibt dennoch im digitalen Gewässernetz. Es wäre hilfreich, wenn Sie zu dem unterirdischen Verlauf des Gewässers einen entsprechenden Kommentar in dem [Änderungsformular Gewässernetz](#) eintragen.

Sofern ein Graben vorliegt, auf den die Regelungen für Gewässerrandstreifen

9) Welche weiteren Regelungen für Gewässerrandstreifen sollte ich beachten?

Für eine integrierte Betrachtung der Regelungen zu Gewässerrandstreifen in Niedersachsen empfehlen wir Ihnen den Besuch der entsprechenden [Seite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen](#).

Dieser Seite können Sie weitere Regelungen zu Gewässerrandstreifen wie Regelungen in Abhängigkeit der Hangneigungskulisse und der Ausnahmekulisse für Gebiete mit hoher Gewässerdichte entnehmen.

10 Ich habe noch weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?

Falls Sie Falls Sie noch weitere Fragen haben, können Sie uns gerne per Email kontaktieren:

verzeichnis-tg@nlwkn.niedersachsen.de